

► **H. R.**, deutsche Staatsbürgerin, 70 Jahre alt, Hausfrau.

Im Sommer 2010 stieß ein autistischer Junge beim Ballspielen am Strand von Jesolo (Venedig) mit der spazierenden Dame zusammen und ließ sie zu Boden fallen. Der Junge befand sich in der Obhut der Betreuer eines Vereins für Eltern von Autisten. Es wurde gegen den Verein geklagt, weil dessen Betreuer den handlungsunfähigen Jungen trotz Verbots der Kommune, am Strand spielen ließen. Der Verband zog seine Versicherung zum Rechtsstreit bei.

Folglich des Unfalls erlitt Frau H. R. Azetabulumfraktur rechts.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung wurde durch das Gericht Venedig infolge eines in Deutschland mittels Rechtshilfeersuchen durchgeführten forensischen medizinischen Sachverständigengutachtens wie folgt festgestellt:

zeitweilige Dauer der totalen (100%) Arbeitsunfähigkeit vom 08.06.2010 bis zum 08.10.2010, teilweise vorübergehende Arbeitsunfähigkeit bei 50% vom 09.10.2010 bis zum 08.01.2011 und teilweise vorübergehende Arbeitsunfähigkeit bei 30% vom 09.01.2011 bis 30.04.2013.

Im Laufe des Verfahrens kamen die Parteien auf eine Einigung, wonach die Versicherung die Summe von 70.000,00 € zahlte.